

DGAW • Nieritzweg 23 • 14165 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat WR II 8

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

PER E-MAIL

Vorstand

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted] - Hamburg
[Redacted] - Düsseldorf
[Redacted] - Münster
[Redacted] - Bad Segeberg
[Redacted] - Rostock
[Redacted] - Köln
[Redacted] - Hamburg
[Redacted] - St. Leon-Rot

Ehrenvorsitzender

[Redacted] - Berlin
Ehrenmitglied
[Redacted] - Köln

Geschäftsführer

[Redacted] - Berlin

20. Dezember 2019

Anhörung der beteiligten Kreise zum Referentenentwurf zur Änderung der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sowie der Deponieverordnung (DepV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur zum Änderung der AVV sowie der DepV und nehmen dazu gern wie folgt Stellung:

Die Änderungen dieser Verordnung beziehen sich auf die Umsetzung des EU-Legislativpakets zur Kreislaufwirtschaft. In diesem Paket wird auch die Getrenntsammlung von Bioabfällen ab 2023 vorgeschrieben.

In Deutschland besteht gemäß § 11 KrWG eine Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle bereits seit dem 01. Januar 2015.

Leider haben es die EU und auch die Bundesrepublik Deutschland bisher versäumt, für diese Bioabfälle eine eigene Abfallbezeichnung nebst Abfallschlüsselnummer festzulegen. Bioabfälle sind mengenmäßig die größte Fraktion aus den Haushaltsabfällen. Allein schon aus diesem Grunde wäre es hilfreich, hierfür eine separate Abfallschlüsselnummer festzulegen. Dies könnte im Zusammenhang mit der Änderung der Abfallverzeichnisverordnung durch eine Ergänzung der Abfallgruppe 20 01 mit aufgenommen werden.

Für abfallwirtschaftliche Betrachtungen zur Bioabfallfassung und -verwertung ist die Kenntnis über die erfassten Mengen über die Abhängigkeit vom Erfassungssystem und der Abfallherkunft unerlässlich. Nur so können beispielsweise Erfassungs-, Recycling- und Verwertungsquoten für getrennt erfasste Bioabfälle aus privaten Haushalten zuverlässig und valide bestimmt werden.

Für getrennt erfasste Siedlungsabfallfraktionen wie Papier und Pappe gibt es in der AVV bereits eine eigene Abfallschlüsselnummer. Das Gleiche gilt für getrennt erfasstes Glas aus Siedlungsabfällen, für Textilien sowie für biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle. Die getrennt erfassten Bioabfälle aus privaten Haushalten, die über die Biotonne gesammelt werden, werden dagegen unter der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 als „gemischte Siedlungsabfälle“ erfasst. Dies führt aktuell im Vollzug

zu diversen Schwierigkeiten. Insbesondere fehlt eine klare Definition, was die Qualität dieser Abfälle angeht. Wenn getrennt erfasste Bioabfälle nach der AVV als „gemischte Siedlungsabfälle“ erfasst werden, ist es wenig erstaunlich, dass die Sortenreinheit dieser Abfälle zu wünschen übriglässt.

Hier ist dringend Klarheit geboten. Die im Augenblick in der Praxis bestehende Verfahrensweise, diverse inoffizielle Zusätze zu der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 zu führen, ist einerseits abfallwirtschaftlich intransparent und führt andererseits dazu, dass die tatsächlich getrennt erfassten und verwerteten Bioabfälle aus privaten Haushalten statistisch nicht zu erfassen sind.

Die DGAW fordert hier eindringlich eine Ergänzung des Abfallverzeichnisses um eine gesonderte, klar definierte Abfallbeschreibung nebst eigenem Abfallschlüssel für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, die über die Biotonne getrennt erfasst und verwertet werden. Dies könnte durch eine Ergänzung des Abfallkataloges in der Gruppe 20 01 - Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]
erstellt am 20.12.19 20:01
und übermittelt per e-Mail

[REDACTED]
Geschäftsführer

